



Verein Bildung Hörsystemakustik

Organisationsreglement

über die überbetrieblichen Kurse für Hörsystemakustikerin EFZ und Hörsystemakustiker EFZ

der B+Q-Kommission vorgelegt am 20. Juni 2016 und in Kraft gesetzt auf 1. August 2016



Organisationsreglement

über die überbetrieblichen Kurse für Hörsystemakustikerin EFZ und Hörsystemakustiker EFZ

Art. 1 Zweck

- 1) Die überbetrieblichen Kurse (üK) vermitteln den Lernenden grundlegende berufliche Kompetenzen und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Die üK helfen den Lernenden in diesem Sinne bei der Vernetzung von schulischem und betrieblichem Lernen.
- 2) Das vorliegende Organisationsreglement klärt die Organisation und die Trägerschaft der üK unter Berücksichtigung der kantonalen Zuständigkeiten.

Art. 2 Trägerschaft

- 1) Träger für die üK ist der VBHA Verein Bildung Hörsystemakustik.

Art. 3 Finanzielle Verantwortung

- 1) Der VBHA Verein Bildung Hörsystemakustik trägt die finanzielle Verantwortung für die Durchführung der üK. Der Vorstand des VBHA Vereins Bildung Hörsystemakustik legt der Delegiertenversammlung darüber Rechenschaft ab.

Art. 4 Organe

- 1) Die Organe der üK sind die Aufsichtskommission und die Kurskommission.

Art. 5 Aufsichtskommission

- 1) Die üK stehen unter der Aufsicht der Aufsichtskommission, welche sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammensetzt. Ein Vorstandsmitglied des VBHA Verein Bildung Hörsystemakustik präsidiert die Aufsichtskommission. Die Kurskommission ist mit mindestens einem Mitglied in der Aufsichtskommission vertreten.
- 2) Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den VBHA Verein Bildung Hörsystemakustik für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.
- 3) Den Standortkantonen und den Berufsfachschulen wird eine angemessene Vertretung in der Aufsichtskommission zugestanden.



- 4) Die Aufsichtskommission wird von deren Präsidentin oder deren Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dies verlangen.
- 5) Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- 6) Über die Sitzungen der Aufsichtskommission wird ein Protokoll geführt.
- 7) Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von der Geschäftsführung des VBHA Verein Bildung Hörsystemakustik erledigt.
- 8) Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements, sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie erlässt auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und des Bildungsplans ein Rahmenprogramm für die überbetrieblichen Kurse;
 - b) sie bestimmt im Einvernehmen mit der Trägerschaft die Kursorte und die dazugehörigen Einzugsgebiete;
 - c) sie kann Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse erlassen;
 - d) sie kann Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume erlassen;
 - e) sie kann Richtlinien für die Kurstätigkeiten erlassen und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
 - f) sie kann Richtlinien für die Kursabrechnungen erlassen und ist für die einheitliche Verrechnung an die Trägerschaft verantwortlich;
 - g) sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Trägerschaft

Art. 6 Kurskommissionen

- 1) Es wird eine Kurskommission gebildet, welche sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammensetzt. Sie wird durch die Trägerschaft eingesetzt. Ein Vorstandsmitglied des VBHA Verein Bildung Hörsystemakustik präsidiert die Kurskommission. Alle Mitglieder der Kurskommissionen sind stimmberechtigt, ausser die Behördenvertreter/innen.
- 2) Den Standortkantonen und den Berufsfachschulen wird in der Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt.
- 3) Die Mitglieder der Kurskommission werden durch die Aufsichtskommission jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kurskommission konstituiert sich selbst.
- 4) Die Kurskommission wird durch deren Präsidentin oder deren Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangen.
- 5) Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 6) Über die Sitzungen der Kurskommission wird ein Protokoll geführt.



- 7) Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie arbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung, des Bildungsplans und des Lehrplans der Berufsfachschule das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
 - b) sie erstellt die Kursabrechnungen;
 - c) sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
 - d) sie veranlasst die Weiterbildung des Instruktionspersonals;
 - e) sie stellt die Einrichtungen bereit;
 - f) sie legt die Kurse zeitlich fest und besorgt die Ausschreibung;
 - g) sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschulen und Betrieben;
 - h) sie sorgt soweit nötig für Verpflegung und Unterkunft;
 - i) sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.
- 8) Der Kurskommission ist berechtigt, Aufgaben – insbesondere von Art. 6 Abs. 7 – an Dritte zu delegieren.

Art. 7 Aufgebot

- 1) Die Kurskommission bietet in Zusammenarbeit mit dem üK-Zentrum die Lernenden auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben und den Lernenden zustellt.

Art. 8 Besuchspflicht

- 1) Der Besuch der üK ist für alle Lernenden obligatorisch. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den üK teilnehmen.

Art 9 Leistungen des Lehrbetriebes

- 1) Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.
- 2) Die Kursgebühr ist für Nichtmitglieder höher als für Mitglieder der Trägerverbände des VBHA Verein Bildung Hörsystemakustik.
- 3) Muss der Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen – wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall – vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so wird dem Berufsbildner der einbezahlte Betrag unter Abzug bereits entstandener Unkosten zurückerstattet. Der Berufsbildner hat der Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Allfällige Dispensationen sind beim zuständigen kantonalen Amt zu beantragen.
- 4) Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den Lernenden auch während des Kurses zu zahlen.
- 5) Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse entstehen (insbesondere Reisespesen, Mahlzeiten, allenfalls notwendige Übernachtungen und Lehrmittel).



Art. 10 Dauer, Zeitpunkt und Inhalt

1) Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 13 Tage:

<i>Lehrjahr</i>	<i>Kurse</i>	<i>Handlungskompetenz</i>	<i>Dauer</i>
1.	Kurs 1	Hörtests computergestützt durchführen, auswerten und die Resultate der Kundin oder dem Kunden erklären; Gefahren erkennen und die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz sicherstellen	3 Tage
1.	Kurs 2	Kundinnen und Kunden beraten, Verkaufsgespräche führen und Ohrabformungen durchführen; Gefahren erkennen und die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz sicherstellen	4 Tage
2.	Kurs 3	Hörsystem und Zubehör computergestützt kundenspezifisch anpassen sowie Kundinnen und Kunden instruieren; Gefahren erkennen und die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz sicherstellen	4 Tage
2.	Kurs 4	Funktionskontrollen und Dienstleistungsarbeiten am Hörsystem durchführen; Gefahren erkennen und die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz sicherstellen	2 Tage

2) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse statt.

3) Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

Art. 11 Pauschalbeiträge der Kantone

1) Der VBHA Verein Bildung Hörsystemakustik rechnet die Pauschalbeiträge („üK-Kopfpauschalen“) direkt mit den nach den Lernorten Betrieb der Teilnehmer zuständigen kantonalen Behörden ab.

Art. 12 Inkrafttreten

1) Dieses Reglement wurde am 20. Juni 2016 der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die berufliche Grundbildung Hörsystemakustikerin EFZ und Hörsystemakustiker EFZ (B+Q-Kommission) vorgelegt und tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Bern, 20. Juni 2016

VBHA Verein Bildung Hörsystemakustik

Die Präsidentin:
sig. Stephanie Schneider

Der Geschäftsführer:
sig. Jürg Depierraz